

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 126/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malchen F [REDACTED] geborene S [REDACTED],  
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r u n d e

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Klageansprüche auf ererbte Rentenrückstände und eine Witwenrente für Berufschaden verneint hat, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RnW 1975, 61; 117; 1977, 171 Nr. 9). Die im Streitfall bedeutsamen Rechtsfragen sind geklärt, weshalb eine Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt ist.

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von BGH RnW 1970, 282 ab, wie die Beschwerde meint. Der Berufungsrichter entnimmt der vorgedruckten Globalanmeldung vom 27. September 1966 keine eindeutige Erklärung der Rentenwahl; er hat nicht festgestellt, daß der Verfolgte

den Willen hatte, die Verursachungskomponente zu veranlassen.  
Des trifft seine Entscheidung. In Zulassungsgewand er-  
gibt sich daraus nicht.

- 5 -

201



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)